

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pfg., durch die Post zogen 1 RM. 54 Pfg.

Heftpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis höchstens 12 Uhr angenommen

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Plankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groisich, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohm, Mohorn, Miltz-Koitschen, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 44.

Dienstag, den 16. April 1907.

66. Jahrg.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Brot betreffend.

Nachdem die unter dem 23. März 1892 über den Verkauf von Brot erlassene Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft bez. der hierzu unter dem 12. November 1892 erlassene Nachtrag nach Gehör des Bezirksausschusses abgeändert worden ist, wird die neue Fassung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Auf Grund von §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung wird für den Verkauf von Brot innerhalb des Bezirks der königlichen Amtshauptmannschaft folgendes bestimmt.

§ 1.

Bäcker und Verkäufer von Backwaren, die Roggenbrote öffentlich und gewerbsmäßig, sei es zum allgemeinen Verkauf, sei es als sogenanntes Tafelbrot feilbieten, sind verpflichtet, den Mittelpreis der von ihnen geführten Brotsorten je für die laufende Woche von Sonntag bis mit Sonnabend

- bei stehendem Gewerbebetriebe durch einen von außen leicht erkennbaren Anschlag am Verkaufsorte, der täglich während der Verkaufszeit auszuhängen ist,
- beim Brotverkauf im Umherziehen auf einer am Wagen oder Behälter des Brotes fest anzubringenden Tafel

bekannt zu geben.

Der Anschlag ist vor Anbringung der Gemeindebehörde, die unter b) erwähnte Tafel der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen zur kostenfreien amtlichen Abstempelung vorzulegen.

Un deutlich geschriebene Anschläge oder Tafeln werden nicht abgestempelt; Anschläge oder Tafeln, auf denen die Schrift ganz oder teilweise unleserlich geworden ist, gelten als nicht vorhanden.

§ 2.

Eine Erneuerung des Anschlages braucht erst bei einer Erhöhung des Preises vorgenommen zu werden.

§ 3.

Im Verkaufsorte oder an der Verkaufsstelle ist zum Nachwiegen des Brotes eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen. Die Verkäufer haben auf Verlangen den Käufern die gekauften Brote vorzuwiegen oder ihnen das Nachwiegen zu gestatten.

§ 4.

Roggenbrot darf nur in Laiben von einem oder mehreren halben Kilogrammen (Pfund), auf denen die Angabe des Gewichts, sowie des Tags der Herstellung durch Einbrüche in den Teig angebracht worden ist, für den Verkauf gebacken, sowie feilgehalten werden.

Zur Bezeichnung des Herstellungstags genügt das Einbacken der Ordnungszahlen des Tags und Monats.

§ 5.

Bis zum Nachweise des Gegenteils gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und damit zusammenhängenden Wohnräumen der Brothändler vorhandenen Brote als verkäuflich.

§ 6.

Jede Uebertretung vorstehender Vorschriften wird, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen härtere Strafe verhängt ist, bez. auf Grund von § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 100 RM. oder mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet. Die Gewerbetreibenden haben hierbei ihre Gewerbsgehilfen und Angestellten nach Maßgabe von § 151 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung zu vertreten.

§ 7.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich sämtliche Verkaufsstellen der in § 1 unter a) erwähnten Art im Orte einer unvermuteten Revision zu unterziehen und über deren Ergebnis besondere Akten zu führen.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 21. April laufenden Jahres in Kraft. Weissen, den 8. April 1906.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Meldewesen.

Auf die Bestimmungen in §§ 1 und 5 des Regulativs über das Meldewesen, wonach die Vermieter von Wohnungen oder Quartieren in allen Fällen für pünktliche Wohnungsan- und Abmeldung ihrer Abmieter verantwortlich sind, wird erneut hingewiesen mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen Bestrafung nach sich ziehen.

Wilsdruff, 11. April 1907.

Der Bürgermeister.
Kahlenderger.

Holzversteigerung, Spechtshausener Revier.

Gasthof zu Spechtshausen, Mittwoch, den 24. April 1907, vormittags 9 Uhr:
54 harte und 655 weiche Stämme, 1156 harte und 556 weiche Röhler, 4400 weiche Verb. und 2700 weiche Reisbänke, 1 Nm. harte und 9,5 Nm. weiche Ruchschichte, 103,5 Nm. weiche Ruchknüppel, 55,5 Nm. harte und 50 Nm. weiche Brennschichte, 56 Nm. harte und 74 Nm. weiche Brennschichte, 94,5 Nm. harte Faden, 101 Nm. weiche Aeste; Schlag-, Durchforstungs- und Einzelhölzer in Abt. 1, 9, 33, 34, 37-45, 49, 50, 51.
Kgl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen u. Kgl. Forstrentamt Charandt.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 15. April 1907.

Deutsches Reich.

Eine Klage des Kaisers abgewiesen.

Bekanntlich ist der Kaiser Besitzer des Jagdschlusses Kominten. Auf einer Entfernung von etwa 500 Meter liegt das ebenfalls dem Kaiser gehörige sogenannte Kaiserhotel, das vor vier Jahren an den Hotelier Gustav Kalweit gegen eine Jahrespacht von 2200 Mark auf zwölf Jahre verpachtet worden ist. Eine Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft hat weder Kalweit noch sein Vorgänger als Pächter nachgesucht, weil man der Ansicht war, daß man im Hause des Kaisers auch ohne Erlaubnis des zuständigen Kreis-Ausschusses spirituelle Getränke verkaufen kann. Die zuständigen Behörden, insbesondere der Amtsvorsteher, Oberförster Freiherr Speck von Sternburg, haben sich um die Existenz einer Konzession auch nicht gekümmert, wohl aber wurde Kalweit zur Gewerbe- und Betriebssteuer herangezogen. Vier Jahre lang hat man so in Frieden gelebt, bis im Herbst vorigen Jahres das Verhältnis getrübt wurde, denn der Kaiser gab dem Oberhofmarschallamt Auftrag, gegen Kalweit auf Exzessivklage zu klagen. Das Amtsgericht zu Goldap wies jedoch die Exzessivklage als nicht zuständig zurück, worauf der „Dan. Stg.“ zufolge Klage auf Aufhebung des Pachtvertrages beim Landgericht Jasterburg angehängt wurde, auch wurde durch Amtsvorsteher v. Sternburg dem Kalweit die weitere Ausübung des Schankgewerbes untersagt. Inzwischen hatte der Oberförster bereits einen gewissen Heydemann als neuen Pächter für das Hotel in Aussicht genommen, diesem eine Wohnung in einem dem Kaiser gehörigen, in Kominten belegenen Hause eingeräumt, ihm auch die Schankkonzession erteilt. Infolgedessen betreibt Heydemann das Schankgewerbe bis auf den heutigen Tag ohne Erlaubnis des Kreis-Ausschusses zu Goldap, während Kalweit die Pacht für das Hotel bezahlt, ohne es zweckentsprechend benutzen zu können. In der Klage war die Behauptung aufgestellt

worden, daß Kalweit die Bollerlei fördere, und daß im Hotel oft die Ruhe gestört worden ist. Das sehr umfangreiche Beweismaterial — es wurden 46 Zeugen vernommen — versagte aber vollständig. Der Schank, das kaufmännische Geschäft, das Restaurant und die Fremdenzimmer des Hotels Kaiserhotel liegen unter einem Dach. Aus diesem Grunde, und da das Hotel sehr leicht gebaut ist, sind nach Ansicht eines als Zeuge vernommenen Gastes des Kaisers, des Professors Richard Friese (Charlottenburg) Rudestörungen kaum zu vermeiden. Die aufgestellte Behauptung, Kalweit habe sich der Bollerlei schuldig gemacht, hat nicht erwiesen werden können, im Gegenteil hat der Verwalter des kaiserlichen Schlosses, Förster Zeidler bekundet, daß ihm nach dieser Richtung hin nichts Nachteiliges bekannt ist. Die zweite Zivilkammer des Landgerichts Jasterburg erkannte auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Die Entschädigungsforderung für die deutschen Farmer in Südwestafrika.

Der dem Reichstag zugegangene Ergänzungsetat zum Etat für 1907 fordert 7500000 Mark zur Hilfeleistung aus Anlaß von Verlusten infolge des Eingeborenenaufstandes in Südwestafrika und 30000 Mark zu Beihilfen für Beamte und Militärpersonen und deren Hinterbliebenen für Verluste an Inventarien, Materialien usw. Die Erläuterungen zu der ersten Forderung besagen, daß von dem insgesamt auf 10045756 Mark festgesetzten Schaden nach Abzug der bereits bewilligten Hilfeleistungen noch rund 7 1/2 Millionen Mark ungedeckt sind. Die zweite Forderung wird damit begründet, daß sich die früher bewilligten 25000 Mark nicht als ausreichend erwiesen, wenigstens die wirtschaftliche Lage der Geschädigten, deren Gesamtschaden über 128000 Mark beträgt, zu sichern. In der Vorlage ist vorgesehen, daß die 7500000 Mark der in Paragraph 2 des Staatsgesetzes für 1907 vorgesehenen Anleihe hinzutreten. Beigefügt ist der Vorlage ein Bericht der Hilfeleistungskommission, datiert Windhof, den 13. Oktober 1906, über die Verwendung der bisher verteilten

Mittel und ein Bericht des Dr. Kogrbach vom 19. Oktober 1906 über die Notwendigkeit einer weiteren Hilfeleistung.

„30000 Schulmeister“

gibt es schon diesseits der Vogesen“, äußerte sich nach dem „Eis. Tagebl.“ jüngst im Gespräch ein katholischer Pfarrer von der Kangel, „die Sozialisten sind und alle ohne Religion.“ Und staunend hörten's die Alten und die Jungen. Einem Schulknaben, der andächtig zuhörte, prägte sich der Satz so tief ein, daß er ihn am nächsten Tage, als in der Schule Sätze aus der Sonntagspredigt in Lesebuch geschrieben werden, zu Papier brachte. So gelangte die parramtlische „Unverfrorenheit“ zur Kenntnis des hochverblühten Lehrers, dem nun allerdings allerlei Gedanken kommen mußten. Nähe hatte er sich gegeben, den Kindern das Aufmerksam in der Kirche beizubringen; und wie hatte er sie zum Kirchgang angehalten. Nun erlebte er, daß der geweihte Diener der Kirche selbst das vierte Gebot in Grund und Boden predigte. Ja, es giebt für einen wackelhaften Ultramontanen eben nur eine Autorität, der Pfarrer — aufs andere Pfeife ma halt.

Ultramontanes aus Adn.

In Adn lehnten die Stadtverordneten infolge ultramontaner Opposition mit 18 gegen 16 Stimmen den beantragten Kredit zum Festmahl anlässlich der Hauptversammlung des Flottenvereins ab.

Ausland.

Tagegelder für Geschworene in Frankreich.

Das Pariser Amtsblatt veröffentlicht ein Dekret, wonach den Geschworenen eine Reiseentschädigung und Diäten bewilligt werden, und zwar für Paris 10 Francs, für Städte von 40000 Einwohnern und darüber 8 Francs und für die übrigen Städte 6 Francs.

Bomben im Sarg.

Eine merkwürdige Episode aus der jüngsten Bauernrevolution in Rumänien erzählt der Kaufmann Geza Rantig aus Budapest, den seine Geschäfte nach Turn-Severin geführt hatten. „Nach meiner Ankunft in Turn-